

Geräusch von stets gleicher Intensität darstellt, sondern dass es sich um ein intermittierendes Geräusch handelt, das verstummt, wenn die Tiere ruhen und stärker oder schwächer wird, je nachdem die Herde sich nähert oder entfernt und an das sich nach allgemeiner Lebenserfahrung auch der völlig normal veranlagte Mensch nicht gewöhnen kann. Auch die Vorinstanz hat sich diesen Ueberlegungen nicht verschlossen. Um so weniger ist unter diesen Umständen einzusehen, weshalb sie gleichwohl die Einsprache des Beklagten nicht in vollem Umfange geschützt hat; denn nachdem feststeht, dass der Kläger ein irgendwie berechtigtes Interesse nicht besitzt, das Vieh während der Nacht mit Glocken weiden zu lassen, dass aber andererseits dem Beklagten ein erhebliches und schutzwürdiges Interesse an der Unterlassung dieser Art und Weise der Benutzung der Liegenschaft durch den Kläger zur Seite steht, ergibt sich als zwingender Schluss, dass dem Kläger der Weidgang mit Glockengeläute zur Nachtzeit zu verbieten und die Klage mithin abzuweisen ist, insoweit als der Beklagte sie nicht anerkannt hat.

Das vom Kläger auch im bundesgerichtlichen Verfahren noch aufrecht gehaltene Eventualbegehren, es sei der Weidgang mit Verwendung von Glocken von 4 Uhr morgens bis 10½ Uhr abends bei Einhaltung eines allfällig vom Richter zu bestimmenden Abstandes zu gestatten, ist von der Vorinstanz mit zutreffender Begründung zurückgewiesen worden, der nichts beizufügen ist.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Anschlussberufung wird abgewiesen, die Hauptberufung dagegen in vollem Umfange gutgeheissen und das Urteil des Obergerichts des Kantons Thurgau vom 15. Mai 1919 aufgehoben.

III. ZGB SCHLUSSTITEL

TITRE FINAL DU CC.

62. Urteil der II. Zivilabteilung vom 2. Juli 1919

i. S. Fritz-Gässler gegen Erbschaftsamt Basel-Stadt.

Bedeutung des Grundsatzes des Art. 9 Abs. 1 SchIT z. ZGB, wonach die Unwandelbarkeit des ehelichen Güterrechts im internen Verhältnis für altrechtliche Ehen sich auch auf diejenigen Vorschriften des bisherigen Erbrechts erstreckt, welche die Kantone als güterrechtliche bezeichnen. Grenzen der dadurch dem kantonalen Gesetzgeber eingeräumten Befugnis. Als güterrechtlich und demnach den gesetzlichen Erbspruch des neuen Rechtes ausschliessend können nicht betrachtet und bezeichnet werden Bestimmungen der bisherigen kantonalen Gesetzgebung oder altrechtlicher Eheverträge, welche die Ansprüche des überlebenden Ehegatten am Nachlasse des Vorverstorbenen unter dem System der (gesetzlichen oder vertraglichen) Gütertrennung ordnen.

A. — Die Rekurrentin Magdalena Fritz-Gässler hatte mit ihrem am 27. März 1918 verstorbenen Ehemann Christian Fritz am 25. Mai 1908 einen Ehevertrag abgeschlossen, wodurch zwischen ihnen Gütertrennung vereinbart wurde. §§ 3 und 4 des Vertrages bestimmten, dass bei Auflösung der Ehe durch Tod eines Ehegatten dessen gesamtes eingebrachtes oder ererbtes Vermögen an seine Erben falle: «immerhin» wurde die Witwe als überlebender Teil berechtigt erklärt, noch drei Monate zinsfrei in dem dem Ehemanne gehörenden Hause zu leben; eine allfällige Errungenschaft sollte ausschliesslich dem Ehemanne beziehungsweise seinen Erben zukommen, wie dieser auch einen Rückschlag allein zu tragen hatte. Nach dem Tode des Ehemannes stellte die Rekur-

rentin beim Erbschaftsamt des Kantons Basel-Stadt das Begehren um Anordnung der amtlichen Teilung nach § 151 Ziff. 3 des baselstädtischen EG zum ZGB, wurde aber damit mangels Legitimation abgewiesen, weil sie nicht Erbin ihres verstorbenen Mannes sei. Die Aufsichtsbehörden erster und zweiter Instanz über das Erbschaftsamt (Zivilgericht und Ausschuss des Appellationsgerichts) schützten diese abweisende Verfügung. Sie stützten sich dafür auf § 225 des kantonalen EG zum ZGB lautend: « Die erbrechtlichen Wirkungen des Todes eines nach dem 31. Dezember 1911 verstorbenen Erblassers bestimmen sich nach eidgenössischem Rechte. Diese Vorschrift bezieht sich sowohl auf den Erbgang als auf die Erben, auf den überlebenden Ehegatten jedoch, soweit gesetzliches Erbrecht in Betracht kommt, nur, sofern nicht ein vor dem 1. Januar 1912 errichteter Ehevertrag dessen Rechte für den Fall des Todes des anderen Ehegatten festgesetzt hat. » Damit sei ausgesprochen, dass wenn die Ehegatten die Ansprüche des einen am Nachlasse des andern vor Inkrafttreten des ZGB im Ehevertrag geregelt hätten, diese vertragliche Ordnung allein massgebend sei und die Anwendung der Vorschriften des neuen Rechts über die gesetzliche Erbberichtigung des überlebenden Ehegatten ausschliesse. Ein solcher Fall liege aber hier vor, indem nach dem Ehevertrage vom 25. Mai 1908 die Rekurrentin vom Nachlasse des Mannes nichts erhalten solle. Denn zu den « Erben » des Mannes, auf welche dessen Vermögen übergehen solle, habe sie nach dem damals geltenden Rechte nicht gehört: dass sie darunter nicht mitverstanden habe sein sollen, zeige auch der Umstand, dass ihr « immerhin », d. h. nur das freie Wohnrecht während drei Monaten vermacht worden sei. Dass der Vertrag, durch den bei Gütertrennung dem überlebenden Ehegatten bestimmte Ansprüche am Nachlasse des anderen zuerkannt, beziehungsweise solche Ansprüche abgelehnt würden, sich eigentlich als Erb- beziehungsweise, wenn nach Gesetz ein

Erbrecht bestanden hätte, als Erbverzichtsvertrag darstelle, sei unerheblich. Art. 9 SchlT zum ZGB gebe den Kantonen die Möglichkeit, in ihren EG auf solche Vermengungen von ehelichem Güter- und Erbrecht Rücksicht zu nehmen und den Grundsatz der Fortdauer des bisherigen ehelichen Güterrechts im Verhältnis unter den Ehegatten dadurch auch auf die nach strenger Systematik dem Erbrecht angehörenden Bestimmungen auszudehnen, dass sie die Regelung in ihrer Gesamtheit als « güterrechtliche » erklärten. Es müsse daher auch eine Vorschrift, welche den mit einem Ehevertrag verbundenen Erbvertrag zusammen mit jenem als Einheit behandle, d. h. die daraus abzuleitenden Ansprüche des überlebenden Ehegatten als « güterrechtliche » bezeichne, bundesrechtlich zulässig sein. Im übrigen falle es nicht in die Aufgabe der Aufsichtsbehörden, die Bundesrechtsmässigkeit des § 225 EG zu prüfen, da sie als Verwaltungsinstanzen an die vom Grossen Rate erlassenen Gesetze gebunden seien. Die Annahme, dass die zitierte Vorschrift des EG sich auch auf Tatbestände wie den vorliegenden beziehe, wo die vertragliche Regelung in der Leugnung jeden Anspruchs des überlebenden Ehegatten bestehe, werde unterstützt durch die Erläuterungen des Gesetzesredaktors C. CHR. BURKHARDT (in den « Basler Nachrichten »), der als Beispiel für den Ausschluss des neuen Erbrechts durch altes Vertragsrecht u. a. gerade auch den Fall des Gütertrennungsvertrages anführe, worin dem Ueberlebenden nichts zugewendet werde. Dem letzteren geschehe damit kein Unrecht: wenn die ursprüngliche Vereinbarung nicht mehr den Absichten der Parteien entsprochen habe, hätte es ihnen freigestanden, sie nach Inkrafttreten des ZGB entsprechend abzuändern.

B. — Gegen den vom 1. Mai 1919 datierenden Entscheid der zweitinstanzlichen Aufsichtsbehörde hat Witwe Fritz-Gässler die zivilrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrage, er sei aufzuheben und es sei das Erbschaftsamt Basel-Stadt

anzuweisen, dem Teilungsbegehren der Rekurrentin zu entsprechen. Zur Begründung wird geltend gemacht, dass § 225 EG zum ZGB in der ihm von den kantonalen Instanzen gegebenen Auslegung dem Bundesrecht, nämlich dem Art. 9 und 15 SchIT zum ZGB widerspreche, die Vorinstanz also zu Unrecht kantonales statt Bundesrecht angewendet habe (Art. 87 Ziff. 1 OG).

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

1. — Gemäss dem Entscheide des Gesamtgerichts i. S. Siegenthaler gegen Stofer (AS 41 II S. 761 ff.) unterliegen der zivilrechtlichen Beschwerde nach Art. 87 Ziff. 1 OG, beim Zutreffen der übrigen Voraussetzungen des Artikels, auch Entscheidungen von Administrativbehörden. Da die Entscheidung über das Recht auf amtliche Teilung der Erbschaft sich unzweifelhaft als Zivilsache darstellt, ist demnach auf die vorliegende Beschwerde einzutreten.

2. — Materiell ist dieselbe gutzuheissen. Zwar kann der Auffassung der Beschwerdeschrift — die Kantone seien nicht befugt, durch auf Grund von Art. 9 Abs. 1 SchIT zum ZGB erlassene Einführungsvorschriften, den gesetzlichen Erbspruch des Ehegatten nach ZGB auszuschliessen, die ihnen durch die erwähnte Vorschrift eingeräumte Kompetenz beschränke sich darauf, dem überlebenden Teil aus dem Gesichtspunkte der güterrechtlichen Auseinandersetzung mehr oder weniger zuzuweisen, als er bei Anwendung der güterrechtlichen Vorschriften des ZGB der Erbfolge vorangehend erhalten würde, während letztere sich immer ausschliesslich nach neuem Rechte richte — in dieser Allgemeinheit nicht zugestimmt werden. Art. 9 Abs. 1 SchIT gestattet grundsätzlich — als Ausnahme von der intertemporalrechtlichen Regel des Art. 15 ebenda — auch kantonales Erbrecht unwandelbar zu erklären, soweit es sogenanntes eheliches Gütererbrecht ist, d. h. die Folgen des Todes eines Ehegatten auf das beidseitige oder gemeinsame

Vermögen in Zusammenhang mit dem Güterstand ordnet. Bleiben so diese Folgen weiterhin dem früheren kantonalen Rechte unterstellt, sodass der überlebende Ehegatte alle Vorteile behält, welche ihm das bisherige Recht für den erwähnten Fall zugestand, auch wenn die Vorschriften darüber sich nicht in den vom ehelichen Güterrecht, sondern vom Erbrecht handelnden Teilen der kantonalen Privatrechtsgesetzgebung fanden, so können aber damit vernünftiger Weise nicht noch die Wirkungen kumuliert werden, welche das neue Recht an die nämliche Tatsache (Auflösung der Ehe durch Tod) knüpft, sondern muss angenommen werden, dass die weitergeltende kantonale Regelung eine erschöpfende ist, die Ansprüche des Ueberlebenden also abschliessend bestimmt. Die kantonalen Gesetzgebungen, welche darstellt die Rechte des überlebenden Ehegatten im Anschluss an den Güterstand normierten, wollten damit die ganze Rechtsstellung jenes umschreiben, nicht etwa bloss zunächst eine Teilung des Gemeinschaftsvermögens vornehmen und dann in den so gefundenen Teil des Verstorbenen die Erbfolge eröffnen: vielmehr wird dabei beides — güterrechtliche Auseinandersetzung und Erbfolge — vermengt und einfach bestimmt, was der betreffende Ehegatte insgesamt zu beanspruchen haben soll. Es kann deshalb unmöglich der Wille des eidgenössischen Gesetzgebers gewesen sein, zu diesem kantonalrechtlichen Anspruch, der unter güter- und erbrechtlichem Titel verstanden war, noch den neurechtlichen Erbspruch des ZGB hinzufügen (vergl. im gleichen Sinne MUTZNER zu Art. 9 SchIT Randnote 98; GMÜR, Vorbemerkungen zum sechsten Titel des ZGB Nr. 17, ferner für die analoge Vorschrift des § 200 des EG zum DBGB, wo ebenfalls die landesgesetzlichen Vorschriften über die « erbrechtlichen Wirkungen des Güterstandes » als weitergeltend erklärt wurden, ohne den dadurch bewirkten Ausschluss des neuen Gattenerbrechts ausdrücklich auszusprechen, HABICHT, Uebergangsrecht

2. Aufl. S. 517 Anm. 4; STAUDINGER, Kommentar zu §. 200 EG unter C). Es haben denn auch mehrere kantonale EG (Bern Art. 150, 153; Thurgau § 125) bestimmt, dass bei altrechtlichen Ehen der überlebende Ehegatte den Erbanspruch des neuen Rechts nicht geltend machen könne, während andere (Basel-Land, Solothurn) bei Ausübung der kantonalen güterrechtlichen Ansprüche, Verwirkung des Erbrechts nach ZGB beziehungsweise Verzicht darauf annehmen, Basel-Stadt bei Inanspruchnahme des letzteren den kantonalen güterrechtlichen Anspruch ermässigt und Schaffhausen dem Ehegatten, was er auf Grund des kantonalen Güterrechts erhält, auf die ihm nach ZGB zukommende Erbquote anrechnet (vergl. die Zitate bei MUTZNER a. a. O. Randnote 101).

Damit ist indessen die Frage, ob die Vorinstanz durch die im vorliegenden Falle dem § 225 des baselstädtischen EG gegebene Anwendung und Auslegung Bundesrecht verletzt habe, noch nicht erledigt. Für den Ausschluss des gesetzlichen Erbrechts des ZGB genügt es nicht, dass eine kantonale Einführungsvorschrift vorliegt, welche die die vermögensrechtliche Stellung des überlebenden Ehegatten regelnden Bestimmungen der bisherigen kantonalen Gesetzgebung oder von « Eheverträgen » als « güterrechtliche » erklärt. Es müssen dazu auch die sachlichen Voraussetzungen für eine solche Erklärung vorhanden gewesen sein, die vorstehend durch das Erfordernis des Zusammenhanges der betreffenden Bestimmungen mit dem Güterstand angedeutet worden sind. Die den Kantonen durch Art. 9 Abs. 1 SchlT eingeräumte Befugnis ist keine unbegrenzte. Sie findet ihre Schranke in dem Zwecke des Artikels, der dahin geht, die « güterrechtlichen Wirkungen » vor dem 1. Januar 1912 geschlossener Ehen im Verhältnis zwischen den Ehegatten selbst und ihren Erben nach dem Inkrafttreten des ZGB zu ordnen. Es sollte damit den Schwierigkeiten begegnet werden, die sich aus den Grundsätzen der Unwandelbarkeit des ehelichen Güterrechts im internen Verhältnis

einerseits, der Unterstellung der Erbfolge bei nach dem 31. Dezember 1911 eingetretenen Erbfällen unter das neue Recht andererseits (Art. 15 SchlT) wegen der Vermengung von ehelichem Güterrecht und Erbrecht in den kantonalen Privatrechtsgesetzgebungen sonst ergeben hätten, indem die Entscheidung der danach oft zweifelhaften Frage, was von den bezüglichen Vorschriften als blosser Folge des Güterstandes, was als erbrechtliche Folge des Todes eines Ehegatten anzusehen sei, dem kantonalen Gesetzgeber überlassen wurde, statt dass der Bundesgesetzgeber die Ausscheidung selbst, soweit nötig, für jedes kantonale Recht in den Anwendungs- und Einführungsbestimmungen zum ZGB vorgenommen hätte. Wenn danach als Bedingung für die Bezeichnung einer Bestimmung der bisherigen kantonalen Erbrechtsgesetzgebung als « güterrechtlicher » nicht gefordert werden darf, dass sie überhaupt nur diese Natur haben könne, muss sich doch zum mindesten eine Beziehung zu güterrechtlichen Grundsätzen — den durch die Ehe am Vermögen der Ehegatten begründeten Rechtsverhältnissen — überhaupt denken lassen. Wo die Annahme eines solchen Zusammenhangs sachlich von vornherein ausgeschlossen erscheint, kann es dem Kanton nicht zustehen, die Geltung der Bestimmung dadurch künstlich zu verlängern, dass er ihr güterrechtlichen Charakter beimisst, da darin eine Umgehung des in Art. 15 SchlT ausgesprochenen Prinzips der Unterstellung der Erbfolge unter das neue Recht liegen würde, das durch Art. 9 Abs. 1 SchlT nur insofern modifiziert wird, als es der Zusammenhang der bisherigen kantonalrechtlichen Erbfolgeordnung mit dem ehelichen Güterrecht rechtfertigt. In diesem Sinne hat sich denn auch das Bundesgericht bereits einmal ausgesprochen (AS 42 II S. 198 Erw. 1, Liechi gegen Liechi). Ein Fall der letzteren Art liegt aber bei Bestimmungen der bisherigen kantonalen Gesetzgebung oder altrechtlicher Eheverträge, welche die Rechte des überlebenden Ehegatten unter dem System der völligen Gütertrennung

ordnen, vor. Denn die Gütertrennung ist nichts anderes als die Negation jeder vermögensrechtlichen Wirkung des Eheabschlusses, indem jeder Ehegatte Eigentum, Genuss und Verwaltung seines Vermögens behält, wie wenn ein persönliches Band zwischen ihnen gar nicht bestünde. Wenn die Ehe auf das rechtliche Schicksal des beidseitigen Vermögens zu Lebzeiten der Ehegatten keinerlei Einfluss hatte, so ist es aber folgerichtig auch ausgeschlossen, die Ansprüche, welche einem Ehegatten beim Tode des andern am Nachlass zustehen sollen, als Ausfluss des Güterrechts zu erklären, sondern können dieselben schlechterdings nur erbrechtlicher Natur sein. Klauseln eines « Ehevertrages » die dergestalt bei im übrigen bestehender vollständiger Gütertrennung dem überlebenden Gatten gewisse Vorteile auf Kosten des hinterlassenen Gutes des Vorverstorbenen zubilligen, enthalten demnach in Wirklichkeit einen Erbvertrag, da damit über das Schicksal eigenen, durch die Ehe in keiner Weise rechtlich beeinflussten, selbständigen Vermögens auf den Fall des Absterbens des Eigentümers verfügt wird. Bezieht sich § 225 des baselstädtischen EG zum ZGB — nach der für das Bundesgericht verbindlichen Auslegung der Vorinstanz — auch auf vertragliche Abreden dieser Art., d. h. will er auch ihnen die Wirkung beilegen, die Inanspruchnahme des neurechtlichen gesetzlichen Erbrechts des überlebenden Ehegatten auszuschliessen, so steht er somit in dieser Ausdehnung im Widerspruch mit dem Bundesrecht, weil er etwas als güterrechtliche Folge der Ehe erklärt, was schlechterdings nur erbrechtliche Folge des Todes eines Ehegatten sein kann. Das gleiche muss folgerichtig auch dann gelten, wenn die bisherige kantonale Gesetzgebung im Falle der Gütertrennung oder der Gütertrennungsvertrag umgekehrt dem überlebenden Teile irgendwelche Rechte auf den Nachlass des andern absprach, beziehungsweise ihn nicht unter den Erben aufführte. Auch hier lag es nicht in der Macht des kantonalen Gesetzgebers, diesen Bestimmungen unter

Berufung auf Art. 9 Abs. 1 SchlT fortdauernde Geltung im erwähnten Sinne zu verleihen, weil, da solche Rechte ohnehin keinesfalls aus dem Güterstande, sondern nur aus dem Titel des Erbrechts hätten hergeleitet werden können, auch ihrer Versagung nur die Bedeutung einer Verweigerung der Erbenstellung, also eines Bestandteils der Erbfolgeordnung zukommen kann. Zweck des Art. 9 Abs. 1 SchlT war es, dem überlebenden Ehegatten für den Fall der Auflösung der Ehe durch Tod zum mindesten dasjenige zu sichern, worauf er beim Eheabschluss nach dem damals geltenden Güterrechte und als Ausfluss dieses Anwartschaft zu haben glauben durfte. Es kann daher auch eine Befugnis der Kantone zur Aufrechterhaltung der bisherigen Ordnung der Todesfolgen nur für den Fall bestehen, als das alte kantonale Gesetzesrecht beziehungsweise der es ersetzende Ehevertrag dem überlebenden Teile überhaupt irgendwelche positive Ansprüche am hinterlassenen Gute zugestand und nur für diesen Fall der Ausschluss der Anwendung des neuen eidgenössischen Erbrechts durch kantonale Einführungsvorschriften hingenommen werden. Ob das Motiv des baselstädtischen Gesetzgebers bei Erlass des § 225 EG ein weitergehendes, nämlich die Absicht vertraglichen Abreden unter den Ehegatten unter allen Umständen Nachachtung zu verschaffen, war, ist unerheblich. Für die Frage der Bundesrechtsmässigkeit der Bestimmung kommt es nicht hierauf, sondern einzig auf die ratio der bundesrechtlichen Vorschrift des Art. 9 SchlT an, aus der allein die Möglichkeit für die Kantone, in gewissen Fällen die Erbfolge nach neuem Rechte auszuschliessen, gefolgert werden kann. Es liesse sich somit höchstens fragen, ob nicht das Erbschaftsamt der Rekurrentin die Eigenschaft als Miterbin ihres Mannes deshalb hätte bestreiten können, weil in den streitigen Klauseln des Ehevertrages von 1908 ein vertraglicher Erbverzicht zu erblicken wäre, der als solcher auch nach Inkrafttreten des ZGB respektiert werden müsste. Diesen

Standpunkt hat indessen das Appellationsgericht selbst nicht eingenommen, sondern ihn im Gegensatz zur erstinstanzlichen Aufsichtsbehörde ausdrücklich abgelehnt, weil man nur auf ein bestehendes Recht verzichten könne, der überlebende Ehegatte bei Gütertrennung aber zur Zeit des Vertragsschlusses schon nach Gesetz (§ 37 des kantonalen Gesetzes über eheliches Güterrecht, Erbrecht und Schenkungen) kein Erbrecht am Nachlasse des andern gehabt habe. Das Bundesgericht hat sich demnach mit der Möglichkeit der Annahme eines solchen Erbverzichts nicht zu befassen, sondern einzig zu untersuchen, ob der Grund, aus dem die kantonalen Instanzen der Rekurrentin tatsächlich die Erbenstellung abgesprochen haben, nämlich dass der vertraglich vereinbarte Ausschluss von Rechten ihrerseits am Vermögen des verstorbenen Mannes zufolge § 225 EG als Ausfluss des ehelichen Güterrechts zu betrachten sei und deshalb die Berufung auf das gesetzliche Erbrecht des ZGB ausschliesse, bundesrechtlich haltbar sei. Dies ist aber nach dem Gesagten zu verneinen. Der Grundsatz der unwandelbaren Giltigkeit der Eheverträge (Art. 10 SchlF) wird dadurch nicht angefasst. Er kann sich nur auf diejenigen Teile der zwischen den Ehegatten getroffenen Abmachung beziehen, welche sich auch wirklich als Ehevertrag, d. h. Vereinbarung über den Güterstand und dessen Ausflüsse darstellen. Abreden, welche aus diesem Rahmen hinaustreten und ihrem Inhalte nach rein erbrechtliche sind, dürfen darunter nicht bezogen werden, auch dann nicht, wenn es in der kantonalen Rechtspraxis üblich war, sie mit den übrigen wirklich güterrechtlichen unvermischt unter der Bezeichnung des Ehevertrages zusammenzufassen.

3. — Darauf, dass die Rekurrentin ihren Beschwerdeantrag nicht aus diesem Gesichtspunkte, sondern lediglich mit der oben Erw. 2 im Eingang als unrichtig zurückgewiesenen Argumentation begründet hat, kann nichts ankommen. Da für die zivilrechtliche Beschwerde, soweit nicht Art. 86 bis 93 OG Abweichungen vorsehen, nach

Art. 94 ebenda die Vorschriften über die Berufung gelten, ist das Bundesgericht bei der Untersuchung darüber, ob eine unzulässige Anwendung kantonalen statt eidgenössischen Rechtes vorliege, nicht an die Rechtsausführungen des Beschwerdeführers gebunden, sondern kann die Beschwerde auch gutheissen, wenn sich die fragliche Rüge aus anderen nicht geltend gemachten Erwägungen als zutreffend erweist.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Beschwerde wird gutgeheissen, der Entscheid des Ausschusses des Appellationsgerichts Basel-Stadt vom 1. Mai 1919 aufgehoben und das Erbschaftsamt Basel-Stadt angewiesen, das Teilungsbegehren der Rekurrentin entgegenzunehmen.

Vgl. Nr. 60. — Voir n° 60.

IV. OBLIGATIONENRECHT

DROIT DES OBLIGATIONS

63. Arrêt de la 1^{re} Section civile du 4 juillet 1919

dans la cause **Bourquin, et Fontana** contre **Schaffroth**.

Art. 582 CO. Seul le liquidateur d'une société en nom collectif en liquidation a qualité pour actionner un associé en remboursement des sommes détournées de l'actif social. Un associé ne peut de ce chef agir en son nom personnel contre son co-associé.

Marcel Bourquin, Dominique Fontana et William Schaffroth ont constitué entre eux, le 1^{er} septembre 1913, sous la raison sociale Fontana, Schaffroth & C^{ie} une société en nom collectif. Cette société est entrée en liqui-